

TEIL -B- TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763)

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§9(1)10 BBauG)
- SICHTDREIECKE
- INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN -SICHTDREIECKE- SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 ABS.1+2 BauNVO SOWIE STELL- ODER PARKPLÄTZE UNZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN UND STRAUCHWERK DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- ANSCHLUß ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN (§9(1)11 BBauG)
- MINDESTABSTAND VON EINFRIEDIGUNGEN
- EINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN VON DEN ÄUßEREN FAHRBAHNRÄNDERN DEN AUF DER PLANZEICHNUNG UNTER 'STRAGEN- + WEGEPROFIL' JEWELLS ANGEgebenEN MINDESTABSTAND VON 1,00 m EINHALTEN.
- BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§9(4)BBauG+§82(1)LBO V. 24.02.1983)
- DACHEINDECKUNG
- ZULÄSSIG SIND FÜR ALLE MD-TEILGEBIETE (NR.1 + NR.2) NUR ROTE PFANNEN-EINDECKUNGEN.
- AUBENWANDGESTALTUNG
- ZULÄSSIG SIND BEI HAUPT- + NEBENANLAGEN IN ALLEN MD-TEILGEBIETEN (NR.1 + NR.2) NUR ROTE - ROTBRAUNE ZIEGELVERBLENDUNGEN. UNTERGEORDNETE FASSADENTEILE (BIS MAX. 30% DER GESAMTAUBENWANDFLÄCHEN INCL. DER FENSTER-, TÜR- + TORFLÄCHEN GERECHNET), SIND IN ANDEREN FARBEN + MATERIALIEN (Z.B. HOLZ ODER PUTZ) ZULÄSSIG.
- ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§9(1)1 BBauG + §1(5) BauNVO)
- IN DEN MD-TEILGEBIETEN NR.1 + NR.2 WERDEN AUFGRUND §1(5) BauNVO DIE GEMÄß § 5 (2) BauNVO ALS ALLGEM. ZUL. GEN. NUTZUNGEN - UND ZWAR: NR.1, Nr.4, Nr.7, Nr.9, Nr.10 NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. BETRIEBE MIT INTENSIVTIERHALTUNG SIND UNZULÄSSIG.
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN. (§ 9(1) 25 a)+b) BBauG)
- AUF DER PLANZEICHNUNG UNTER 'BAUM-+STRAUCHARTEN' GENANNTEN ERGÄNZUNGEN SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- ANBAUVERBOT. (§ 9(1) 10 BBauG + § 29 (1)b StrWG)
- AUF DER FLÄCHE FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN (STANDORT GEBIETS-KLÄRANLAGE) SIND VOM ÄUßEREN RAND DER BEFESTIGTEN STRASSE DER K 49 AUF 15,0 m BREITE NEBENANLAGEN, - DIE HOCHBAUTEN IM SINNE DES STRAßEN- UND WEGEGESETZES SIND - SOWIE AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN GRÖßEREN UMFANGES UNZULÄSSIG. ÜBER AUSNAHMEN ENTSCHEIDET DIE ZUSTÄNDIGE STRASSENVERKEHRSBEHÖRDE.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

| 1.) FESTSETZUNGEN | RECHTSGRUNDLAGEN | |
|---|---------------------------------|--------|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES | § 9 (7) | BBauG |
| ART DER BAULICHEN NUTZUNG | § 9 (1) 1 | BBauG |
| MD DORFGEBIETE | § 5 | BauNVO |
| MD DER BAULICHEN NUTZUNG | § 9 (1) 1 | BBauG |
| I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE | §16 | BauNVO |
| 0.2 GRUNDFLÄCHENZAHL | §19 | BauNVO |
| 0.3 GESCHOßFLÄCHENZAHL | §20 | BauNVO |
| GR 140 MAX. ZUL. GRUNDFLÄCHE M.FLÄCHENANGABE IN M ² | §16 | BauNVO |
| GF 200 MAX. ZUL. GESCHOßFLÄCHE M. " " | §16 | BauNVO |
| ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG | §16 (5) | BauNVO |
| BAUWEISE | § 9 (1) 2 | BBauG |
| NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG | §22 | BauNVO |
| BAUGRENZE | §23 | BauNVO |
| HAUPTFIRSTRICHTUNG VERBINDLICH | § 9 (1) 2 | BBauG |
| 36°-48° ZUL. DACHEINIGUNG SD SATTELDACH | | |
| VERKEHRSLÄCHEN | § 9 (1) 11+4 | BBauG |
| STRASSENVERKEHRSLÄCHE -GETRENNTE VERKEHRART- | } SIEHE 'STRAGEN- + WEGEPROFIL' | |
| STRASSENVERKEHRSLÄCHE -ALS MISCHFLÄCHE- | | |
| STRASSENABGRENZUNGSLINIE | | |
| ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE | } MISCHFLÄCHENANSCHLUß | |
| FESTSETZUNGEN VON ZUFahrTEN | | |
| VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (SICHTDREIECKE) | § 9 (1) 10 | BBauG |
| FLÄCHE FÜR VER-+ENTSORGUNGSANLAGEN | § 9 (1) 12+14 | BBauG |
| ABWASSER (GEBIETSKLÄRANLAGE) | | |

| | |
|--|--|
| PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN | |
| EINFRIEDIGUNGEN AN DEN GEGENZEICHNETEN FLÄCHEN NUR MITTELS HAINBUCHENHECKEN ZULÄSSIG. BEI PFLANZUNG: MIND. 2x VORPFLANZT, 100-125 cm HÖHE, 3 PFLANZEN PRO LFDM | |
| FLÄCHE MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN | |
| HIER: ANLEGNUNG EINER WALLHECKE (S.ERLÄUTERUNG + SKITZE AUF DER PLANZEICHNUNG) | |

2.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

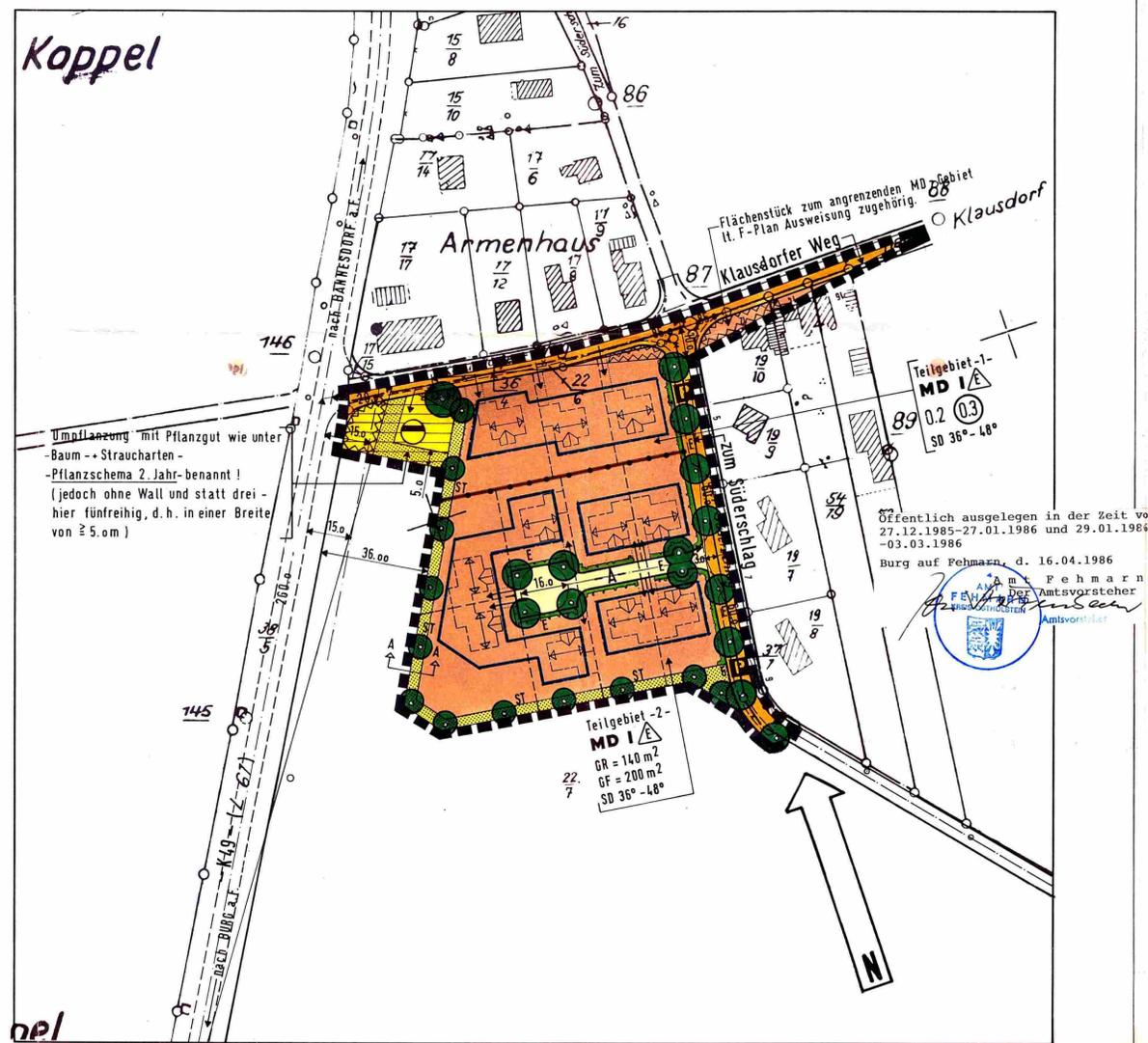
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- SICHTDREIECKE MIT KONSTRUKTIONSANGABE IN METERN IN ABHÄNGIGKEIT VON v = km/h GEMÄß RAS - E - (10,0/85,0 m, 3,0/60,0 m, 20,0/260,0 m)
- VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORHANDENER ZAUN
- ABSTRAHIERTER BEBAUUNGSVORSCHLAG
- ANBAUVERBOT AUF 15,00 m BREITE - GEMÄß § 29 (1)b StrWG ENTLANG DER K 49 - (VGL. TEXT TEIL -B-, ZIFFER 5.0) -

TEIL -A- PLANZEICHNUNG M 1:1000

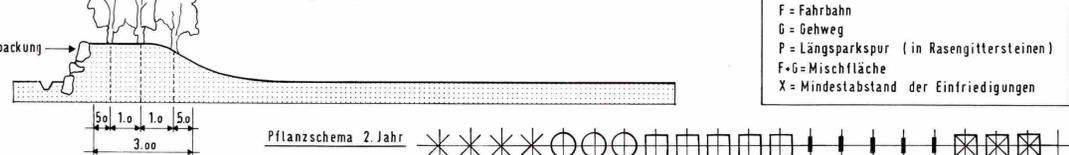
B-PLAN NR.8 DER GEMD. BANNESDORF a.F. - KRS. OH

-Ortsteil Niendorf,- für ein Gebiet östlich der 'K 49', -westlich der Straße 'Zum Süderschlag' und südlich des Klausdorfer Weges gelegen.

GEBIETSBEZEICHNUNG: „SÜDERSCHLAG“



STRASSENPROFILE M 1:100



BAUM -+ STRAUCHARTEN

- (ergänzend zu den Festsetzungen gem. §25a)+b) BBauG
- Quercus robur L. (Stiel-Sommereiche) bei Pflanzung S, 3xv, m. B. ≥ 250 - 300 cm Höhe
 - Sorbus aucuparia L. (Gemeine Eberesche - Vogelbeerbaum) bei Pflanzung H, 3xv, m. B. 16-18cm Stammumfang - oder alternativ Sorbus intermedia (Erh.) (Schwedische Mehlbeere). Sonst wie vor (insgesamt jedoch einheitlich)
 - Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
 - Rhamnus frangula (Faulbaum)
 - Sambucus nigra (Holunder)
 - Rosa canina (Heckenrose)
 - Prunus spinosa (Schlehe)
 - Crataegus pinogyna (Weißdorn)
 - Quercus robur (Stiel-Sommereiche)

SATZUNG DER GEMEINDE BANNESDORF - AUF FEHMARN - KREIS OH

B-PLAN NR. 8

FÜR DEN ORTSTEIL NIENDORF
FÜR EIN GEBIET ÖSTLICH DER 'K 49', WESTLICH DER STRASSE 'ZUM SÜDERSCHLAG' UND SÜDLICH DES 'KLAUSDORFER WEGES' GELIEGEN.
GEBIETSBEZEICHNUNG: " SÜDERSCHLAG "

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I. S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24. JUNI 1985 (BGBl. I. S. 1144) UND § 82 ABS.1 DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 - GVBl. SCHL.-HOLSTEIN S. 86 -) WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 03.10.1985... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 BANNESDORF - (GEBIETSBEZEICHNUNG: " SÜDERSCHLAG ") - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) I.M.1:1.000 UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFASST DIE IN DER GEMARKUNG NIENDORF, FLUR 5, BELIEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8.

DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE 1), DAS GRUNDSTÜCKS- UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS (ANLAGE 2) SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE 3) I.M. 1 : 5.000 BEIGEFÜGT.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.02.1983
DIE ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IN DEM 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT' AM 24.02.1983 ERFOLGT.
2448 BANNESDORF, DEN 23.02.1983
2448 Burg auf Fehmarn

DIE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a DER VERORDNUNG 1976/1979 IST AM 13.02.1983 DURCHFÜHRT WORDEN.
2448 BANNESDORF, DEN 15.02.1983
2448 Burg auf Fehmarn

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 26.06.1984 ZUM ABGABEN EINES STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. 28.06.1984
2448 BANNESDORF, DEN 28.06.1984
2448 Burg auf Fehmarn

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 31.07.1985 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUM AUSLEGUNG BESTIMMT.
2448 BANNESDORF, DEN 31.07.1985
2448 Burg auf Fehmarn

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 24.07.1985 BIS ZUM 24.07.1985 IN AMT FEHMARN, ZIMMER - 10 - , WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAB BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNG AN JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GEFÜHRT WERDEN KÖNNEN, IN DEM 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT' BEKANNTMACHT WORDEN.
2448 BANNESDORF, DEN 24.07.1985
2448 Burg auf Fehmarn

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 22.07.1985 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STRASSENBAUPLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.
2448 BANNESDORF, DEN 22.07.1985
2448 Burg auf Fehmarn

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE ANFRAGEN UND BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 31.07.1985 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
2448 BANNESDORF, DEN 31.07.1985
2448 Burg auf Fehmarn

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 03.10.1985 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
2448 BANNESDORF, DEN 03.10.1985
2448 Burg auf Fehmarn

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE DURCH VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN - ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE - VOM 07.07.1986 (Z. 24.07.1986/427) MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.
2448 BANNESDORF, DEN 07.07.1986
2448 Burg auf Fehmarn

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSANWÄRTEN BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.04.1986 ERFÜLLT. DIE AUFLAGEN SIND BEACHTET.
2448 BANNESDORF, DEN 25.04.1986
2448 Burg auf Fehmarn

DIE BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGELEGT.
2448 BANNESDORF, DEN 17.01.1987
2448 Burg auf Fehmarn

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND IN DEM 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT' BEKANNTMACHT WORDEN.

IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155a ABS.4 BBauG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÄSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 13. JANUAR 1987 NACHTRÄGLICH GEFÜHRT.
2448 BANNESDORF, DEN 14. JANUAR 1987
2448 Burg auf Fehmarn

ENTWORFEN VON: ARCHITEKT B D A · DIPL.-ING. STEGFRIED SENHET · E U T I N · WALDSTRASSE 05 · 2420 EUTIN, DEN 19.05.1984
PLANVERFASSER

BEBAUUNGSPLAN NR. 8

M 1:1000
GEMEINDE BANNESDORF - AUF FEHMARN
FÜR DEN ORTSTEIL NIENDORF
P L A N U N G : ARCHITEKT B D A · DIPL.-ING. STEGFRIED SENHET · 2420 E U T I N · WALDSTRASSE 05 · 04521/2316
E U T I N · DEN 15. M a i 1984
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 1. AM 31.01.1985
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 2. AM 04.07.1985